



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.:0251/411-1751 eMail:geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 45/2015

Zielabweichungsverfahren nach § 16 Landesplanungsgesetz NRW für die Darstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie in der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heiden

- Herstellung des Einvernehmens -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsdirektor Klaus Lauer Tel.: 0251 411 1800
RBr Dieter Puhe Tel.: 0251 411 1446

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 4 der Sitzung der Planungskommission am 31.08.2015
- TOP 6 der Sitzung des Regionalrates am 21.09.2015

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen dazu, der Gemeinde Heiden nach erfolgreichem Abschluss dieses Zielabweichungsverfahrens nach § 16 LPIG NRW die Darstellung neuer Konzentrationszonen zur Steuerung der Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan zu ermöglichen, ohne dass eine Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland erforderlich wird.

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für die Planungskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Sachdarstellung:

Anlage: Ausschnitt aus dem Regionalplan, TA Münsterland mit Übersicht zur 26. Änderung
FNP Gemeinde Heiden

Sachverhalt und Anlass des Zielabweichungsverfahrens:

Die Gemeinde Heiden hat bereits im Jahr 2002 vom sogenannten Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht und im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde die Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet neu zu ordnen, um eine den heutigen Tendenzen der Windkraftnutzung und eine der aktuell beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechende Steuerung der Windenergieanlagen zu erreichen.

Im Regionalplan; Teilabschnitt Münsterland, sind im Gemeindegebiet von Heiden die derzeit noch gültigen Windenergieeignungsbereiche BOR 23 und BOR 27 dargestellt (s. Anlage 1). Durch die kommunale Bauleitplanung wurde in Heiden im Jahr 2002 die privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufgrund öffentlicher Belange auf die Konzentrationszonen der 15. FNP-Änderung reduziert.

Auf der Grundlage gutachterlicher Untersuchungen sollen mit der 26. Änderung des FNP vier Areale als künftige Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt werden. Diese neuen Zonen liegen teilweise außerhalb der derzeit noch gültigen Windenergieeignungsbereiche des Regionalplanes.

Die Bereiche der neuen FNP-Konzentrationszonen sind im Regionalplan teilweise als Windenergieeignungsbereiche und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, der teilweise von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagert wird, dargestellt.

Aufgrund der Abweichungen der 26. Änderung des FNP vom Regionalplan hat die Gemeinde Heiden mit Schreiben vom 11.05.2015 die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 LPlG beantragt.

Das Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPlG ermöglicht im Einzelfall die Zulassung einer von den Zielen der Raumordnung abweichenden Planung, sofern die Grundzüge der Planung unberührt bleiben. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem Regionalrat.

Gegenstand dieses Zielabweichungsverfahrens sind nur die geplanten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung, die außerhalb der Windenergieeignungsbereiche des Regionalplans (s. Anlage 1, gelb markierte Flächen) liegen.

Die Inhalte der 26. Änderung des FNP der Gemeinde Heiden stehen im Einklang mit dem derzeit im Erarbeitungsverfahren befindlichen Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie.

Verlauf des Zielabweichungsverfahrens:

Mit Anschreiben vom 10.06.2015 - Az.:32.10-15 (62.10-15) wurden die fachlich betroffenen Behörden und Stellen gebeten, bis zum 10.07.2015 ihr Einvernehmen bzw. Benehmen zu der Planung der Gemeinde Heiden zu erklären.

Beteiligt waren die Gemeinde Heiden, der Kreis Borken, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Borken, die Stadt Dorsten, die Stadt Velen, die Gemeinde Raesfeld, Gemeinde Reken, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer Münster, der Landesbetrieb Wald und Holz, die Landwirtschaftskammer NRW, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (NSV'e).

Bis auf die NSV'e haben alle Verfahrensbeteiligten ihr Benehmen zu der o. g. Planungsabsicht der Gemeinde Heiden erklärt. Die Gemeinde Heiden hat mit Schreiben vom 23.06.2015 das Einvernehmen erklärt.

Die Verfahrensbeteiligten Stadt Dorsten, Kreis Recklinghausen, Landesbetrieb Wald und Holz NRW und LANUV NRW haben Hinweise für das weitere Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren vorgetragen.

Mit Schreiben vom 10.07.2015 hat das Landesbüro der Naturschutzverbände mitgeteilt, dass sie das Benehmen nicht herstellen können und Bedenken gegen die 26. Änderung des FNP der Gemeinde Heiden vorbringen.

Bedenken werden gegen die geplanten Konzentrationszonen 2 und 3 (s. Anlage 1) aufgrund der Lage in Wasserschutzgebieten der Zone III vorgebracht. Weiterhin wird noch auf offene artenschutzrechtliche Punkte in den Konzentrationszonen 2 und 3 hingewiesen, die in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären sind.

Bewertung der vorgetragenen Bedenken und Hinweise der NSV'e:

Während die Zulassung von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten Zone I und II nicht möglich ist, ist die Errichtung innerhalb von Wasserschutzzonen III nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Ob und unter welchen Auflagen Windenergieanlagen in der Wasserschutzzone III zugelassen werden können, wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren geklärt werden müssen.

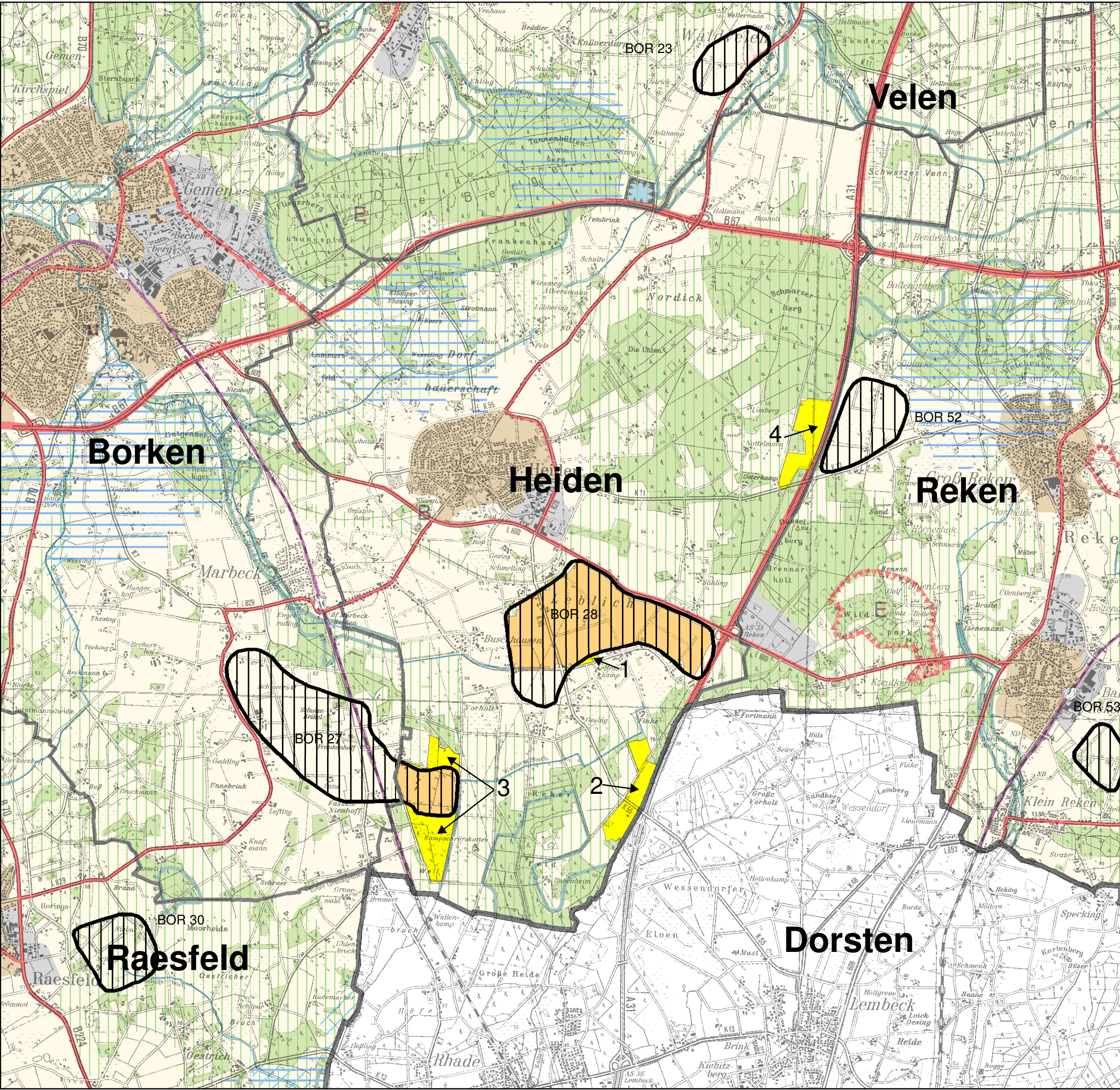
Bezüglich der Hinweise zum Artenschutz ist festzustellen, dass es sich bei den vorgebrachten Vogel- und Fledermausarten nicht um verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten handelt.

Fazit:


Die Bezirksregierung kommt daher nach Abwägung der vorgebrachten Bedenken der NSV'e zu dem Ergebnis, dass die Bedenken nicht von so substantieller Art sind, dass sie dazu führen, dass die Planung der Gemeinde Heiden aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes zu versagen wäre. Vielmehr sind diese als weitere Hinweise für die nachfolgenden Verfahren zu werten.

Gesamtergebnis:


Insgesamt kann festgestellt werden, dass Grundzüge der Planung nicht berührt werden und dieses Zielabweichungsverfahren mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden kann.




Legende

 Windeignungsgebiete des Regionalplans

Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Heiden

 Konzentrationszonen außerhalb der Windeignungsbereiche des Regionalplans (nur diese Flächen sind Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens gem. §16 LPIG)

 Konzentrationszonen innerhalb der Windeignungsbereiche des Regionalplans (diese Flächen sind nicht Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens)